



MATAPOLYQUID

# Halbjahresbericht 2009

zum 31. März 2009

Anlagefonds deutschen Rechts

Gräfstraße 109  
60487 Frankfurt am Main

Telefon 0 69. 15 30 93 – 0 20  
Fax 0 69. 15 30 93 – 9 00  
<http://www.maintrust.com>  
E-Mail: [maintrust@maintrust.com](mailto:maintrust@maintrust.com)



Juni 2009

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

hiermit überreichen wir Ihnen den Halbjahresbericht für unseren Publikumsfonds

#### **MAT APO LIQUID**

per 31. März 2009

Die Entwicklung des Fonds entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten.

Wir möchten Sie auf diesem Wege auf die **Anpassungen der Vertragsbedingungen** unserer Publikumsfonds hinweisen:

Zum 1. Oktober 2009 werden die Vertragsbedingungen der Fonds:

#### **MAT APO LIQUID**

an das zum 27. Dezember 2007 in Kraft getretene Investmentgesetz angepasst. Dies betrifft:

- Erweiterung der Anlagemöglichkeiten
- Fristen für die Änderungen von Vertragsbedingungen, Verschmelzungen und Kündigung von Sondervermögen
- Frist für die Veröffentlichung des Jahresberichtes

#### **Änderungen der Anlagegrundsätze sind mit der Umstellung der Vertragsbedingungen nicht verbunden.**

Die ab 01. Oktober 2009 gültigen Vertragsbedingungen sind im Anschluss an diese Veröffentlichung abgedruckt.

Die Verkaufsprospekte mit den geänderten Vertragsbedingungen werden Sie ab in Kraft treten der Änderungen wie bisher kostenlos bei Ihrem Vermittler, den Depotbanken, im Internet unter [www.maintrust.com](http://www.maintrust.com) zum Download oder direkt bei uns erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

MAINTRUST  
Kapitalanlagegesellschaft mbH

Die Geschäftsleitung

## ◆ Inhaltsverzeichnis

---

Impressum	
Entwicklung Anteilwert, Anteilabsatz und Fondsvermögen	1
Volkswirtschaftliche Entwicklungen und Anlagepolitik	2
• MAT APO LIQUID	3
Halbjahresbericht Wertpapier-Sondervermögen	
• MAT APO LIQUID	4
Anhang	
• <b>Allgemeine Vertragsbedingungen InvÄndG</b>	7
• <b>Besondere Vertragsbedingungen MAT APO LIQUID</b>	14

## ◆ Impressum

---

### **Gesellschaft:**

MAINTRUST  
Kapitalanlagegesellschaft mbH  
Gräferstraße 109  
60487 Frankfurt am Main

Telefon: 0 69 / 15 30 93 – 0 20  
Fax: 0 69 / 15 30 93 – 9 00  
Internet: [www.maintrust.com](http://www.maintrust.com)

Gezeichnetes Kapital: Euro 5,15 Mio.  
Eingezahltes Kapital: Euro 5,15 Mio.  
Haftendes Eigenkapital: Euro 7,8 Mio.  
(Stand: 31.03.2009)

**Gründungsdatum:** 25.08.1988  
Handelsregister Frankfurt am Main  
HRB 29391

**Steuernummer:** 047 221 36017  
**ID-Nummer** DE811734719

### **Gesellschafter:**

NOMURA BANK  
(Deutschland) GmbH (100%)  
Rathenauplatz 1  
60313 Frankfurt am Main

### **Aufsichtsrat:**

Koichi Katakawa, Vorsitzender,  
Geschäftsführer der  
NOMURA BANK (Deutschland) GmbH

Hans W. Ritz,  
Senior Advisor der  
NOMURA BANK (Deutschland) GmbH

Gerhard K. Girner, Mitglied des  
Vorstandes,  
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Tamon Watanabe, Chairman,  
Nomura Asset Management U.K.  
Limited

Gerd Matthiensen

Dr. Peter Regnery,  
Geschäftsführer der  
NOMURA BANK (Deutschland) GmbH  
(Stand: 01.06.2009)

### **Geschäftsführer:**

Andreas Körner  
Dr. Hanno Kühn  
(Stand: 01.06.2009)

### **Wirtschaftsprüfer:**

Ernst & Young AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Mergenthalerallee 3-5  
65760 Eschborn

### **Anlageausschuss:**

**MAT APO LIQUID**  
Magnus Fielko (Vorsitzender)  
Uwe Zeidler (stellv.Vorsitzender)  
Christian Anhelm  
Andreas Körner

### **Depotbank:**

BHF Asset Servicing GmbH  
Bockenheimer Landstrasse 10  
60323 Frankfurt am Main

Haftendes Eigenkapital:  
EUR 74.955.000  
(Stand: 31.03.2009)

Der Kauf von Investmentanteilscheinen erfolgt auf der Basis des zur Zeit gültigen Verkaufsprospekts und der Allgemeinen Vertragsbedingungen in Verbindung mit den Besonderen Vertragsbedingungen. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht auszuhändigen. Angaben von wesentlicher Bedeutung im Verkaufsprospekt werden in diesen Berichten ständig aktualisiert. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

◆ Entwicklung Anteilwert, Anteilabsatz und Fondsvermögen

**Wertentwicklung Fonds**

Fonds in Euro	Anteilwert		Ausschüttung		Wertentwicklung in %	
	30.09.08	31.03.09		20.11.08	01.10.08 – 31.03.09	
MAT APO LIQUID	52,12	49,52	0,75	20.11.08	-	<b>3,56</b>

**Anteilabsatz vom 01.10.08 – 31.03.09**

Fonds	Anteilumlauf in Stück	Fondsvermögen in TEUR	Nettomittelaufkommen in TEUR	
MAT APO LIQUID	634.273	31.409	-	53.414

## Weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen für die internationalen Kapitalmärkte

### Rückblick

Während sich die Finanzkrise weiter verschärfte, hielt der globale Inflationsdruck, der sich vor allem in anziehenden Rohstoffpreisen äußerte, bis zur Jahresmitte 2008 an. Die auf jährlicher Basis berechnete Inflationsrate erreichte im Euroraum einen Höchststand von 4% und in den USA von 5,6%. Nicht nur Energie- und Nahrungsmittelpreise sind als Verursacher zu sehen, sondern zuletzt auch zunehmende Lohnstückkosten. Die Korrekturen an den Aktienmärkten hielten sich bis September in Grenzen, beschleunigten sich aber nach der Insolvenz von Lehman Brothers. Dadurch kam es zu einer überfälligen Neubewertung der Risiken, zunächst bei den hypothekengeschützten Anleihen und schließlich bei weiteren risikobehafteten Anlageklassen. Die damit verbundene Unsicherheit aufgrund der Intransparenz und aggressiven Konstruktion vieler Anlagevehikel hat die Funktionsfähigkeit des Geldmarktes als Finanzierungsquelle des Bankensektors temporär deutlich beeinträchtigt. Die durch die Finanzkrise verursachte Nachfrage nach nominalen Staatsanleihen hat zu fallenden Renditen in dieser sicheren und liquiden Anlageklasse geführt, während sich die Spreads von Unternehmensanleihen zu Staatsanleihen deutlich ausweiteten.

Die Federal Reserve und die europäischen Notenbanken reagierten mit kräftigen Zinssenkungen, während die Regierungen staatliche Zuschüsse zum Eigenkapital der Finanzinstitute gewährten. Darüber hinaus wurden durch die Federal Reserve Bank in den USA sogenannte 'troubled assets' angekauft, während die Bank of England begann, die monetäre Basis auszuweiten, indem sie ihre Bilanz mit Staats- und Unternehmensanleihen verlängerte. Auch die EZB hat zusätzliche unorthodoxe geldpolitische Maßnahmen eingeleitet, indem sie beispielsweise die Bedingungen für die Inanspruchnahme ihrer Liquiditätsmaßnahmen durch die Geschäftsbanken drastisch lockerte. Dadurch konnte jedoch eine Fortsetzung der Korrekturen auf den Aktienmärkten

nicht verhindert werden. Hedgefonds und Banken waren gezwungen, sich Liquidität zu beschaffen und mussten selbst inflationsgeschützte Staatsanleihen reduzieren, was zu einem deutlichen vorübergehenden Kursverlust geführt hat. Die Tatsache, dass viele Anleger aus Geldmarktfonds geflüchtet sind, hat ebenfalls zur Verschärfung der Liquiditätsproblematik beigetragen. Zum Jahresende 2008 setzte auf den Geldmärkten eine gewisse Entspannung ein, die sich bis zum Ende der Berichtsperiode fortsetzte und zuletzt auch den Aktienmarkt erreichte.

### Ausblick

Mittlerweile tragen die staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen erste Früchte und der wirtschaftliche Abschwung hat sich etwas verlangsamt, wie bereits einige Frühindikatoren anzeigen. Das an den Märkten vorherrschende Deflationsszenario hat sich mittlerweile in ein Rezessionszenario gewandelt. Der Aktienmarkt konnte sich deutlich stabilisieren, während Staatsanleihen zuletzt Kursverluste verzeichnen mussten. Die hohen in kurzfristigen Anlagen gebundenen finanziellen Mittel sowie die relativ moderaten Bewertungen sollten die Aktienmärkte auch künftig stützen. Der Ausblick für Wandelanleihen ist zurzeit besonders günstig, weil diese zusätzlich von den erhöhten Risikoaufschlägen profitieren. Durch die gleichermaßen moderaten offiziellen Leitzinsen in Europa und Nordamerika könnten die sog. Carry-Trades bei den Währungen wieder an Bedeutung gewinnen und auch eine Aufwertung der asiatischen Währungen induziert werden. Die anhaltend starke Wachstumsdynamik in China sowie die Überschussersparnisse des Landes tragen dazu bei, dass sich der Wachstumsmotor von den USA nach Asien verschiebt, zumal der längerfristige Ausblick für den privaten und staatlichen Konsum der USA nur zu verhaltenem Optimismus Anlass bietet. Vor diesem Hintergrund bieten die asiatisch-pazifischen Aktienmärkte ein überdurchschnittliches Potenzial. Mittel- und langfristige ist mit einem

deutlichen Anziehen der Inflation aufgrund der quantitativen Stimulierungen der Notenbanken und der staatlichen Ausgabenprogramme zu rechnen, was die Nachfrage nach inflationsindexierten Anleihen erhöhen sollte. Dieses Risiko ist bisher in den Renditeunterschieden zwischen nominalen und inflationsindexierten Anleihen nur unzureichend berücksichtigt.

### Rückblick

Nachdem bereits zum Ende der letzten Berichtsperiode die Insolvenz der US-Investmentbank Lehman Brothers die Situation weiter verschärft hatte, sorgte der Zahlungsausfall der isländischen Großbanken für neue Negativschlagzeilen in dieser Berichtsperiode. Die Finanzkrise prägte weiterhin das Marktgeschehen und hat unlängst die Realwirtschaft in Mitleidenschaft gezogen. Dem Rettungspaket für die Finanzbranche folgten milliarden schwere Konjunkturprogramme, um einer langwierigen Rezession entgegen zu wirken.

Angesichts der Probleme bei den Banken und restriktiveren Bedingungen bei der Kreditvergabe, nutzten Unternehmen verstärkt die Möglichkeit, über Neuemissionen von Anleihen frisches Geld direkt vom Kapitalmarkt zu besorgen. Diese fanden bei den Anlegern aufgrund attraktiver Rendite im Vergleich zu Staatsanleihen eine rege Nachfrage. Nichtsdestotrotz unterlag die Risikoprämie auf Unternehmensanleihen insbesondere aus dem Finanzsektor weiter einer hohen Volatilität.

Konjunkturdaten aus der Eurozone zeigten sich in der Berichtsperiode deutlich verschlechtert.

Der IFO-Geschäftsklimaindex erreichte zum Ende der Berichtsperiode den tiefsten Stand seit Erfassung der Daten für das wiedervereinigte Deutschland in 1991.

Daten bezüglich Arbeitsmarkt und Konsumausgaben zeigten sich dagegen nur leicht verschlechtert.

Die Rendite 10jähriger Bundesanleihen fiel im Berichtszeitraum von rund 4,0% auf 3,0%.

Nachdem die EZB Anfang Oktober in einer konzertierten Aktion mit anderen Zentralbanken ihren Leitzins von 4,25% um 50 BP gesenkt hatte, folgten danach bis zum Ende der Berichts-

periode noch weitere vier Zinssenkungen um insgesamt 225 BP auf 1,50%. Angesichts der Rückgänge bei den Rohstoffpreisen und des drastischen Wirtschaftsabschwungs wurden diese Maßnahmen zwingend erforderlich.

### Anlagepolitik

Ein Großteil des Portfolios wird in hochbonitäre Niedrigkupon-Anlagen gehalten. Neuinvestitionen wurden aufgrund der schwierigen Situation an den Finanzmärkten kaum mehr getätigt. Liquide Mittel aus Fälligkeiten, Kuponzahlungen oder Zuflüsse wurden überwiegend in kurzfristige Festgeldanlagen investiert.

Die mittlere Zinsbindung wurde zwischen 3 bis 6 Monaten gehalten. Die künftige Anlagepolitik ist abhängig von der weiteren Entwicklung der Finanzmärkte. Erst bei einer deutlichen Stabilisierung der Lage sollen wieder Neuanlagen getätigt werden.

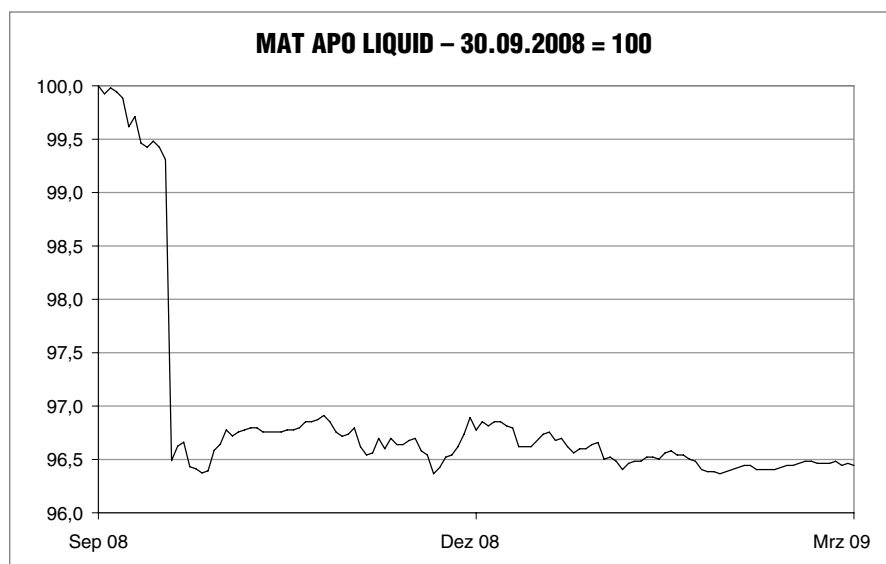
### Ausblick

Die Stimmungsindikatoren, wie der Eurozonen Economic Sentiment und der IFO-Geschäftsklimaindex, haben

zuletzt zwar Tiefstwerte erreicht, aber die Rückgänge waren wesentlich geringer als in den Vormonaten. Vorsichtig interpretiert, deutet dies darauf hin, dass sich die Lage zumindest auf niedrigem Niveau stabilisiert hat. Angesichts der schlechten Wirtschaftssituation wird sich die EZB aber die Option offen halten, die Leitzinsen noch weiter zu senken, auch wenn derzeit die Notenbanker einer Nullzinspolitik eher skeptisch gegenüberstehen.

Die japanische Wirtschaft zeigte sich zuletzt auch stark rückläufig und hatte speziell auf der Exportseite, aufgrund der schwachen weltweiten Güternachfrage und Aufwertung des Yens, deutliche Einbußen zu erleiden. Die Bank of Japan hatte darauf bereits mit zwei Zinssenkungen von 0,5% auf 0,1% reagiert.

Jüngst hatte sie beschlossen, die Käufe von Unternehmensanleihen und Aktien am Sekundärmarkt auszuweiten. Sie behilft sich nun mit einer Kombination aus Zinssteuerung und „Quantitative Easing“. In der derzeitigen Lage dürfte sich am Zinsniveau nicht mehr viel ändern.



## Vermögensaufstellung zum 31.03.2009

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.03.2009	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- ver- mögens
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>					<b>EUR</b>	<b>13.968.590,91</b>	<b>44,48</b>
<b>Verzinsliche Wertpapiere Inland</b>							
<b>JPY</b>						<b>2.949.340,92</b>	<b>9,39</b>
0,675 % HSH Nordbank v.07 (23.08.2010) JPY	400.000	0	0	%	96,2160	2.949.340,92	9,39
<b>Verzinsliche Wertpapiere Ausland</b>						<b>11.019.249,99</b>	<b>35,09</b>
<b>JPY</b>							
0,95 % ASIF III Jersey v.04 (15.07.2009) JPY	400.000	0	0	%	94,1150	2.884.938,27	9,19
0,903 % Landesbanki Islands v.05 (31.10.2009) JPY	300.000	0	0	%	2,5000	57.475,00	0,18
0,765 % RCI Banque v.06 (22.12.2009) JPY	200.000	0	100.000	%	95,6996	1.466.755,08	4,67
0,636 % Nordea Bank v.08 (27.05.2010) JPY	180.000	0	320.000	%	97,9583	1.351.237,30	4,30
0,773 % Kookmin Bank v.07 (25.06.2010) JPY	400.000	0	0	%	93,3978	2.862.952,93	9,12
0,642 % Caisse Eparg ECR CDEE v.07 (15.09.2010) JPY	200.000	0	200.000	%	99,1900	1.520.251,96	4,84
0,733 % SNS Niederlande Bank v.05 (18.10.2010) JPY	120.000	0	0	%	95,2196	875.639,45	2,79
<b>Nichtnotierte Wertpapiere</b>					<b>EUR</b>	<b>7.480.266,18</b>	<b>23,81</b>
<b>Verzinsliche Wertpapiere Inland</b>							
<b>JPY</b>						<b>2.234.316,38</b>	<b>7,11</b>
0,86 % Norddeutsche Landesbank v.05 (22.06.2011) JPY	300.000	0	0	%	97,1865	2.234.316,38	7,11
<b>Verzinsliche Wertpapiere Ausland</b>						<b>5.245.949,80</b>	<b>16,70</b>
<b>JPY</b>							
1,19 % Merrill Lynch v.04 (09.09.2009) JPY	400.000	0	0	%	98,3400	3.014.448,59	9,60
1,146 % Bank of America v.04 (03.12.2009) JPY	300.000	0	0	%	97,0640	2.231.501,21	7,10
<b>Summe Wertpapiervermögen</b>					<b>EUR</b>	<b>21.448.857,09</b>	<b>68,29</b>

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in Markt 1.000	Bestand 31.03.2009	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- ver- mögens
---------------------	--	-----------------------	--	---	------	--------------------	--------------------------------------

### Derivate

(Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen.)

#### Devisenderivate

Forderungen/Verbindlichkeiten

**Devisenterminkontrakte (Verkauf)** **EUR** **1.968.656,45** **6,27**

#### Offene Positionen

Japanischer Yen 2.850,0 Mio. OTC 1.968.656,45 6,27

# ◆ Halbjahresbericht MAT APO LIQUID zum 31.03.2009

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 31.03.2009	Käufe/ Zugänge im Berichts- zeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichts- zeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- ver- mögens
<b>Bankguthaben, nicht verbriefte Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds</b>					<b>EUR</b>	<b>7.964.224,66</b>	<b>25,36</b>
<b>Bankguthaben bei der BHF ASSET SERVICING sofern nicht gesondert angegeben</b>							
EUR-Guthaben	EUR	1.261.372,73			% 100,0000	1.261.372,73	4,02
Guthaben Termingeld	EUR	6.300.000,00			% 100,0000	6.300.000,00	20,06
<b>Guthaben in nicht EU/EWR-Währungen</b>							
Japanischer Yen	JPY	52.568.763,24			% 100,0000	402.851,93	1,28
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>					<b>EUR</b>	<b>37.499,01</b>	<b>0,12</b>
Zinsansprüche	EUR	37.499,01				37.499,01	0,12
<b>Sonstige Verbindlichkeiten <sup>1)</sup></b>	EUR	-10.318,79				<b>-10.318,79</b>	<b>-0,03</b>
<b>Fondsvermögen</b>					<b>EUR</b>	<b>31.408.918,42</b>	<b>100,00<sup>2)</sup></b>
<b>Anteilwert</b>					<b>EUR</b>	<b>49,52</b>	
<b>Umlaufende Anteile</b>					<b>STK</b>	<b>634.273</b>	
<b>Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)</b>							<b>68,29</b>
<b>Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)</b>							<b>6,27</b>

1) Abgrenzungen: Prüfungskosten, Druck- u. Veröffentlichungskosten und Depotgebühren

2) Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

## Wertpapierkurse, Devisenkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse bzw. Marktsätze bewertet

Vermögenswerte In- / Ausland Kurse per 30.03.2009 / 31.03.2009  
Devisen Kurse per 31.03.2009 (Reuters Morning Fixing)

### Devisenkurse (in Mengennotiz)

Japanischer Yen	(JPY)	130,491527	=	1	EURO (EUR)
-----------------	-------	------------	---	---	------------

## Marktschlüssel

OTC Over-the-Counter

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

- Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung		Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>				
<b>Verzinsliche Wertpapiere</b>				
1,6 % France Telecom v.04 (01.01.2009)		STK	0	1.570
0,65 % Landwirtsch. Rentenbank v.03 (30.09.2008)		JPY	0	500.000
0,0 % Sony CB v.03 (18.12.2008)		JPY	0	400.000
0,9 % Hypo Public Finance v.07 (22.12.2008)		JPY	0	700.000
0,49 % SNS Reaal Groep v.07 (30.12.2008)		JPY	0	400.000
0,45 % Nordd. Landesbank (Pf.) v.06 (19.01.2009)		JPY	0	600.000
0,651 % Anglo American Capital v.05 (17.02.2009)		JPY	0	200.000
0,945 % NIBC Bank v.04 (17.02.2009)		JPY	0	300.000
1,078 % BNP Paribas v.08 (16.04.2009)		JPY	0	300.000
0,908 % Eurohypo v.05 (06.05.2009)		JPY	0	300.000
0,18 % Eurohypo AG v.07 (15.06.2009)		JPY	0	300.000
0,208 % Abbey Natl. Treasury v.07 (29.06.2009)		JPY	0	600.000
0,953 % Alliance & Leicester v.06 (07.08.2009)		JPY	0	300.000
0,163 % Swedbank v.07 (07.08.2009)		JPY	0	500.000
0,433 % Kommunalkredit Austria v.08 (27.08.2009)		JPY	0	400.000
0,928 % Bank of Ireland v.06 (15.09.2009)		JPY	0	600.000
0,868 % Emirates Bank Intl. v.06 (19.10.2009)		JPY	0	400.000
1,033 % Fortis Finance NV v.07 (04.10.2010)		JPY	0	100.000
0,69 % Japan No.32 v.05 (20.01.2020)		JPY	0	250.000
0,49 % Japan v.05 (20.03.2020)		JPY	0	500.000
<b>Nichtnotierte Wertpapiere</b>				
<b>Verzinsliche Wertpapiere</b>				
0,851 % Goldman Sachs v.05 (03.02.2010)		JPY	0	200.000

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Volumen in 1.000
---------------------	--	-------------------	----------------------	---------------------

## Derivate

(In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

### Absicherung von Beständen

#### Devisenterminkontrakte (Verkauf)

Verkauf von Devisen auf Termin:

Japanischer Yen

EUR

21.425

## Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der MAINTRUST Kapitalanlagegesellschaft mbH (Frankfurt am Main) (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft aufgelegten richtlinienkonformen Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

### § 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).

2. Die Kapitalanlagegesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.

3. Das Rechtsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und dem Anleger richtet sich nach diesen Vertragsbedingungen und dem InvG.

### § 2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

### § 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag

eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47, 48 und 50 InvG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 51 InvG bleibt unberührt.

### § 4 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft soll für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den Vertragsbestimmungen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

### § 5 Wertpapiere

Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG Wertpapiere nur erwerben, wenn

a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist,

c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

e) es Aktien sind, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,

- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören, erworben wurden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 InvG genannten Kriterien erfüllen,
- h) es Finanzinstrumente sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 InvG erfüllt sind.

### § 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG für Rechnung des Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,
- c) von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen

des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder f) von anderen Emittenten begeben werden und den Anforderungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 InvG entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 und 3 InvG erfüllen.

### § 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

### § 8 Investmentanteile

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie EG-Investmentanteile im Sinne des InvG erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvG erfüllen.

2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentvermögen i.S.v. § 50 InvG angelegt werden dürfen.

### § 9 Derivate

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 InvG einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer

Komponente entsprechend - zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzte Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateVO nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswerten im Sondervermögen einsetzen. Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateVO zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 51 Abs.1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG;

b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 51 Abs.1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:

aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und

bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;

d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

e) Credit Default Swaps sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateVO übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Ver-

kaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzserträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateVO wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die gemäß § 51 Abs. 3 InvG erlassene Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen (DerivateVO) beachten.

## § 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG erwerben.

## § 11 Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG, der DerivateVO und die in den Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

2. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 Prozent des Sondervermögens nicht übersteigen.

3. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils

bis zu 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nach Satz 2 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

4. Die Grenze in Absatz 3 Satz 1 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers nach Maßgabe von § 60 Absatz 2 Satz 1 InvG überschritten werden, sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ dies unter Angabe der Aussteller vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

5. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 49 InvG bei je einem Kreditinstitut anlegen.

6. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:

- a. von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- b. Einlagen bei dieser Einrichtung,
- c. Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind,

20 Prozent des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

7. Die in Absatz 3 genannten Schuldverschreibungen, Schundscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 und 3 und Absätzen 5 bis 6 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 6 nicht kumuliert werden.

8. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.

### **§ 12 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen**

1. Die Gesellschaft darf alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen übertragen oder alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens in dieses Sondervermögen übernehmen, wenn

- a) beide Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden,
- b) die Anlagegrundsätze und –grenzen nach den Vertragsbedingungen für diese Sondervermögen nicht wesentlich voneinander abweichen,
- c) die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge nicht wesentlich voneinander abweichen,
- d) die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens (Übertragungstichtag) erfolgt, am Übertragungstichtag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmeprozess vom Abschlussprüfer geprüft wird und die Bundesanstalt die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt hat. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden; § 44 Abs. 3 und 6 InvG ist entsprechend anzuwenden.

2. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Beschluss der Gesellschaft zur Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen ist bekannt zu machen; § 43 Abs.

5 Satz 1 InvG ist entsprechend anzuwenden. Die Übertragung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Bekanntmachung erfolgen, falls nicht mit der Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens mit Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages als ausgegeben.

3. Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen. In diesem Fall ist statt des Umtauschverhältnisses nach Abs. 2 Satz 1, der Anteil der Anteilklasse an dem Sondervermögen zu ermitteln. Die Ausgabe der neuen Anteile an die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt nicht als Tausch. Die ausgegebenen Anteile treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen.

## § 13 Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragene Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragende Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragene Wertpapiere 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 54 und 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.

4. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 13 gelten hierfür sinngemäß.

## § 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.

2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.

4. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 14 gelten hierfür sinngemäß.

## § 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen.

## § 16 Anteilscheine

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.

2. Die Anteile können verschiedene Rechte, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage summe oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.

3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigen-

händige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.

4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.

5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

### § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.

3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.

4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gem. § 37 InvG auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

### § 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) gemäß Abs. 4 ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß § 36 InvG bzw. nach einer gem. § 36 InvG erlassenen Rechtsverordnung.

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknah-

mepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlags. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, sind deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ anzugeben.

3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist.

4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

### § 19 Kosten

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

### § 20 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens (bei Ablauf vor dem 1.1.2009: Spätestens drei Monate) macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Abs. 1 InvG bekannt.

2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 44 Abs. 2 InvG bekannt.

3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Berichte, die sich auf ein Geschäftsjahr beziehen, das vor dem 1.1.2009 endet, werden darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten

Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht.

### **§ 21 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens**

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen.

2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

### **§ 22 Änderungen der Vertragsbedingungen**

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.

2. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die zulasten des Sondervermögens gehen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG), bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht und treten - mit Ausnahme der Änderungen nach Absätzen 4 und 5 - frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen.

4. Änderungen von Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG) treten 6 Monate nach Bekanntmachung in Kraft, falls nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Termin bestimmt wird. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.

5. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten 6 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2. Zusätzlich hat die Gesellschaft den Anlegern ein Angebot zu unterbreiten, die Anteile in Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen.

### **§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

## Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der MAINTRUST Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **MAT APO LIQUID**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

## Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

Anleihen, unverzinsliche Schatzanweisungen, Einlagenzertifikate von Kreditinstituten, Commercial Papers und sonstige verzinsliche Wertpapiere, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs eine Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten haben oder nach deren Ausgabebedingungen die Verzinsung während der gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in zwölf Monaten marktgerecht angepasst wird.

Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG

Bankguthaben gemäß § 49 InvG

Investmentanteile gemäß § 50 InvG

Derivate gemäß § 51 InvG

Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG

### § 2 Darlehens und Pensionsgeschäfte

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

### § 3 Anlagegrenzen

Das Sondervermögen muß jederzeit zu mindestens 85 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten (§ 48 InvG), Bankguthaben (§ 49 InvG) oder Geldmarktfondsanteilen (§ 50 InvG) angelegt sein.

### 1. Geldmarktinstrumente

Für das Sondervermögen dürfen Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erworben werden.

Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen folgender Aussteller

Bundesrepublik Deutschland

Japan

Vereinigte Staaten von Amerika

mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. Die in Pension genommene Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 InvG anzurechnen.

### 2. Bankguthaben

Bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ in liquiden Mitteln gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

### 3. Investmentanteile

Die Gesellschaft kann Geldmarkt-Investmentanteile bis 10 % des Wertes des Sondervermögens nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erwerben. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

### 4. Derivate

Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate gemäß § 9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen einsetzen.

### 5. Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft kann bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens in sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erwerben.

### § 4 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

### § 5 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis und Kosten

## § 6 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Mit-eigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

## § 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Ein Ausgabeaufschlag wird nicht berechnet.

## § 8 Kosten

Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

1. Für die Verwaltung des Sondervermögens erhält die Gesellschaft täglich eine Vergütung von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,80 % des täglich festgestellten Inventarwertes.

2. Die Vergütung für die Depotbank beträgt täglich 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,05% des täglich festgestellten Inventarwertes.

3. Neben den der Gesellschaft, der Depotbank und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen gehen zusätzlich folgende Aufwendungen zu Lasten des Fondsvermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten sowie anfallende Transaktionskosten;
- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteil-inhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesent-

liche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## Ausschüttung der Erträge und Geschäftsjahr

### § 9 Ausschüttung der Erträge

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertrags Scheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

### § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.



 **MAINTRUST**  
Kapitalanlagegesellschaft mbH

Gräfstraße 109  
60487 Frankfurt am Main  
Telefon 069. 15 30 93 - 0 20  
Telefax 069. 15 30 93 - 9 00  
<http://www.maintrust.com>  
E-Mail: [maintrust@maintrust.com](mailto:maintrust@maintrust.com)

Gesellschafter:  
**NOMURA BANK (Deutschland) GmbH**  
Rathenauplatz 1  
60313 Frankfurt am Main